

027 50 -

das Nachschlagewerk !

icht für die Amtliche Sammlung :

- 1.) Gesetz: Gemeinsame Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder vom 10. Dezember 1943 - RBesBl 1943, 218 - (GDO-ReichVers)

Rechtssatz:

Die Anwendbarkeit der GDO-ReichVers setzt das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraus, das nicht ein Beamtenverhältnis ist.

- 2.) Gesetz: ZPO § 547 Abs 1 Nr 2

Rechtssatz:

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Revision gemäß § 547 Abs 1 Nr 2 ZPO ist das Revisionsgericht durch den Verweisungsbeschluss eines Arbeitsgerichts nicht gebunden.

Aktenzeichen: III ZR 95/54

Urt. des BGH v. 1. Dezember 1955

LG Mainz
OLG Koblenz

Erkündet am 1. Dezember 1955
Frieser, Justizangestellter
Kundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Angestellten Josef K [REDACTED], Ko [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land R [REDACTED] - P [REDACTED], vertreten durch den I [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Kreeft, Dr. Wolany, Dr. Beyer und Dr.
Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kob-
lenz vom 27. Januar 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war in der Zeit vom 1. März 1948 bis zum 31. Juli 1949 als Beamter auf Widerruf (Inspektor) beim L [REDACTED] f [REDACTED] d [REDACTED] p [REDACTED] S [REDACTED] in R [REDACTED] - P [REDACTED] tätig. Sein Beamtenverhältnis wurde im Zuge der Auflösung der Säuberungsbehörden widerrufen und er wurde anschließend als Angestellter im Dienst des beklagten Landes weiter beschäftigt. Nach dem Widerruf des Beamtenverhältnisses wurden für den Kläger die vollen Beiträge zur Angestelltenversicherung nachentrichtet. Hingegen weigert sich das beklagte Land, auch Beiträge für die Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachzuzahlen.

Der Kläger vertritt die Auffassung, das beklagte Land sei zur Nachentrichtung auch der Beiträge zur Zusatzversicherung verpflichtet. Er hat sich dazu insbesondere auf Nr 7 Abs 1 der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder vom 10. Dezember 1943 (RBesBl 1943, 218) - GDO-Reich Vers - berufen. Der Kläger hat ferner darauf hingewiesen, daß eine Versagung der Beitragsnachentrichtung für die Zusatzversorgung gegen die Fürsorgepflicht des öffentlichen Dienstherrn verstoße, weil diese Versagung den Beamten schlechter stelle als einen Angestellten des öffentlichen Dienstes in entsprechender Stellung.

Der Kläger hat dementsprechend beantragt, das beklagte Land zur Nachentrichtung der Beiträge zur Zusatzversorgung für die Zeit, in der er als Widerrufsbeamter beschäftigt war, in Höhe von 490,--DM zu verurteilen.

Zunächst hatte der Kläger seine Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben. Dieses hat sich jedoch für unzuständig erklärt und die Sache an das Landgericht verwiesen.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht jedoch die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. In § 141 DBG (= § 143 des Beamtengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 13. Dezember 1949/28. April 1951 - GVBl RhldPf 1949, 605 und 1951, 114), der Bestimmungen über die Nachversicherung der aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Beamten enthält, ist die Nachentrichtung von Beiträgen zur Zusatzversorgung nicht vorgesehen. In Absatz 2 dieser Vorschrift erfahren die allgemeinen in § 1242 a der Reichsversicherungsordnung-RVO-, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Nachentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung sogar noch eine Einschränkung dahin, daß eine Nachversicherung unterbleibt, wenn eine lebenslängliche Versorgung nach dem Beamtengesetz gewährt wird oder wenn das Beamtenverhältnis aus bestimmten, im einzelnen angegebenen Gründen (u.a. Nichtigkeit der Ernennung, Entfernung aus dem Dienst, Ausscheiden infolge strafgerichtlicher Verurteilung) endet. Auch geben die besonderen Bestimmungen des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz zur Überführung der bei der politischen Säuberung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 30. Dezember 1948 - GVB RhldPf 1949, 5 - in § 3 Abs 2 dem entlassenen Beamten auf Widerruf zwar ausdrücklich einen Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen entsprechend § 1242 a RVO, § 18 AVG und § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes, sehen aber eine Nachentrichtung von Beiträgen zur Zusatzversorgung ebenfalls nicht vor. Aus den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen kann daher ebensowenig wie aus den besonderen für die bei der politischen Säuberung tätigen Personen ergangenen

Bestimmungen eine Verpflichtung des beklagten Landes zur Nachversicherung des Klägers zur Zusatzversorgung hergeleitet werden.

2. Das Berufungsgericht hat auch verneint, daß sich eine derartige Pflicht aus den vom Kläger angezogenen Bestimmungen der GDO-Reich Vers ergebe.

Ob diese Auffassung zutreffend ist, unterliegt nicht der Nachprüfung durch den erkennenden Senat.

Die Abweisung der Klage kann vom Revisionsgericht angesichts dessen, daß die Revisionssumme nicht erreicht und das Berufungsgericht die Revision nicht ausdrücklich zugelassen hat (§ 546 Abs 1 ZPO), nur insoweit nachgeprüft werden, als es sich um einen Klagegrund handelt, für den die Revision gemäß § 547 Abs 1 Nr 2 ZPO ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig ist (BGHZ 1, 369 380 mit weiteren Nachweisen). Diese Voraussetzung ist hier nur gegeben, soweit der Klageanspruch aus dem Beamtenverhältnis des Klägers hergeleitet, mithin "auf Grund der Beamtenengesetze" erhoben wird (§ 71 Abs 2 Nr 1 GVG). Diese Voraussetzung ist aber insoweit nicht erfüllt, als der Klageanspruch auf die Bestimmungen der GDO-Reich Vers gestützt wird. Der von der GDO-Reich Vers erfaßte Personenkreis beschränkt sich nämlich ausschließlich auf die nichtbeamteten Bediensteten. Dies ergibt sich einmal aus der Überschrift dieser lediglich für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder erlassenen Dienstordnung. Zum andern folgt der Ausschluß der Beamten aus dem von der GDO-Reich Vers erfaßten Personenkreis daraus, daß diese Dienstordnung - ebenso wie die entsprechenden landesrechtlichen Dienstordnungen - ausdrücklich gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl I 220) ergangen ist, in dem bestimmt ist, daß für die Angestellten und Arbeiter der - öffentlichen -

Verwaltungen und Betriebe eine Dienstordnung erlassen werden könne. Die Anwendbarkeit der GDO-Reich Vers setzt mithin das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraus, das nicht ein Beamtenverhältnis ist. Aber nur insoweit, als der Klageanspruch aus einem Beamtenverhältnis hergeleitet wird, handelt es sich um einen Anspruch, für den die Landgerichte gemäß § 71 Abs 2 Nr 1 GVG ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind und der dementsprechend nach § 547 Abs 1 Nr 2 ZPO unbeschränkt revisibel ist. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf Ansprüche aus anderen Dienstverhältnissen ist - wie der Senat in NJW 1951, 762 bereits im einzelnen ausgeführt hat - abzulehnen.

Die Revisibilität des hier in Rede stehenden Anspruchs kann auch nicht aus der Erwägung heraus bejaht werden, daß das Arbeitsgericht die ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gegebene Zuständigkeit des Landgerichts für die Entscheidung über den von Anfang an auch auf die GDO-Reich Vers gestützten Klageanspruch angenommen habe und der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts gemäß § 48 ArbGG in Verbindung mit § 276 ZPO schlechthin bindend sei. Die Bindung eines derartigen Verweisungsbeschlusses beschränkt sich in ihrer Wirkung darauf, daß sich das Landgericht der sachlichen Entscheidung über den Klageanspruch nicht mit der Begründung entziehen kann, daß im Gegensatz zur Auffassung des Arbeitsgerichts in Wirklichkeit nicht die ordentlichen (Zivil-)Gerichte, sondern die Arbeitsgerichte sachlich zuständig seien. Ebenso sind die Rechtsmittelgerichte insoweit gleichfalls an den Verweisungsbeschuß gebunden und müssen ebenfalls sachlich über den Anspruch befinden, wenn die für die Zulässigkeit der Rechtsmittel erforderlichen Werte des Beschwerdegegenstandes gemäß §§ 511 a Abs 1 und 546 Abs 1 ZPO erreicht sind oder etwa die Revision ausdrücklich zugelassen worden ist.

In der Entscheidung der Frage jedoch, ob tatsächlich das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Entscheidung über den Klageanspruch berufen und deshalb die Zulässigkeit der Berufung und der Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes gegeben ist (§§ 511 a Abs 4 und 547 Abs 1 ZPO), sind die Rechtsmittelgerichte frei und durch den Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts nicht gebunden. Dies hat der Senat für den Verweisungsbeschuß eines Amtsgerichts bereits ausdrücklich in seinem Urteil vom 15. März 1954 - III ZR 363/52 - im Anschluß an RGZ 60, 321 (322) ausgesprochen. Für den Verweisungsbeschuß eines Arbeitsgerichts kann nichts anderes gelten. Denn die Rechtsmittelgerichte haben die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels anerkanntermaßen von Amts wegen und selbständig zu prüfen und können dabei nicht an die Rechtsauffassungen der Parteien oder der Vorinstanzen gebunden werden (BGHZ 16, 275 [280/281] mit weiteren Nachweisen). Aus den dieser Auffassung zugrunde liegenden Erwägungen können die Rechtsmittelgerichte daher bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, die sie in eigener Verantwortung von Amts wegen und selbständig vorzunehmen haben, auch nicht an die in einem Verweisungsbeschuß zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung anderer Gerichte gebunden sein. Sonach ergibt sich, daß es sich hier insoweit, als der Klageanspruch auf die Bestimmungen der GDO-Reich Vers gestützt ist, um einen irrevisiblen Klagegrund handelt. Der erkennende Senat muß deshalb im folgenden ohne eigene Sachprüfung davon ausgehen, daß der Kläger seinen Anspruch auch nicht aus der GDO-Reich Vers herleiten kann.

3. a) Wenn ein Beamter beim Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nicht zur Zusatzversorgung nachversichert wird, dann ist allerdings seine Rechtsposition insofern ungünstiger, als die eines aus einer ver-

sicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst aus-
scheidenden Angestellten, für den die Versicherungsbei-
träge auch zur Zusatzversorgung nachzuentsrichten sind.
Eine gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 3 GrundG) ver-
stoßende unterschiedliche Behandlung von Beamten und Ange-
stellten kann jedoch darin nicht gefunden werden. Das Be-
amtenverhältnis ist ein Dienstverhältnis besonderer Art
und ist gegenüber den sonstigen Dienstverhältnissen recht-
lich völlig selbständig geregelt. Die Rechtsstellung eines
Beamten kann daher mit der eines sonstigen Angehörigen des
öffentlichen Dienstes im Blick auf den Gleichheitsgrund-
satz nicht verglichen werden. Das Beamtenverhältnis und
das sonstige Dienstverhältnis bilden verschiedene Tatbe-
stände, die einer verschiedenen rechtlichen Behandlung un-
terliegen. Infolgedessen liegt auch darin, daß in der
hier interessierenden Frage der Nachversicherung zur Zu-
satzversorgung beim Ausscheiden aus einer versicherung-
sfreien Beschäftigung eine unterschiedliche Behandlung von
Beamten einerseits und sonstigen Bediensteten der öffent-
lichen Verwaltungen und Betriebe andererseits stattfindet,
keine ungleichmäßige Behandlung gleicher Tatbestände und
damit kein unzulässiger Verstoß gegen den Gleichheits-
grundsatz.

b) Schließlich kann auch die Weigerung des beklagten
Landes, den Kläger zur Zusatzversorgung nachzuversichern,
nicht als Verstoß gegen die dem Dienstherrn gegenüber dem
Beamten obliegende Fürsorgepflicht gewertet werden. Es
kann auf sich beruhen, ob es mit der Fürsorgepflicht ver-
einbar wäre, wenn der Beamte bei einem nicht auf seinem
Verschulden beruhenden Ausscheiden aus dem Beamtenverhält-
nis, durch das er seiner Anwartschaft auf beamtenrecht-
liche Versorgung verlustig geht, überhaupt nicht zur So-
zialversicherung nachversichert würde, mithin seine im
Beamtenverhältnis verbrachte Dienstzeit für seine spätere
sozialversicherungsrechtliche Versorgung ohne jede Bedeu-

tung bliebe. Denn jedenfalls ist die Nachversicherung zur allgemeinen Sozialversicherung gesetzlich vorgesehen. Damit ist der ausscheidende Beamte hinsichtlich seiner Versorgung ebenso gestellt wie ein in der privaten Wirtschaft Tätiger und in der allgemeinen Sozialversicherung versicherter Angestellter oder Arbeiter. Wenn ein Mehr für den ausscheidenden Beamten nicht vorgesehen ist und insoweit die Gleichstellung mit den sonstigen Bediensteten im öffentlichen Dienst, die beim Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung auch zur Zusatzversorgung nachversichert werden, nicht erfolgt, dann mögen gegen eine derartige Regelung sozialpolitische oder sonstige allgemeinen Bedenken erhoben werden können. Ein Verstoß gegen eine aus der allgemeinen Fürsorgepflicht sich ergebende Rechtspflicht, der einen entsprechenden Schadensersatzanspruch auszulösen vermöchte, kann aber darin nicht gefunden werden.

Die Revision des Klägers gegen das seine Klage abweisende Berufungsurteil konnte nach alledem keinen Erfolg haben und mußte zurückgewiesen werden.

Die Kosten des Rechtsmittels hat der Kläger gemäß
§ 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla